



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 15. November 2018

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bekanntmachung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Mittelfranken über das Ergebnis der Bezirkswahl vom 14.10.2018	153
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Buslinien auf dem jeweils fremden Gebiet geht	160
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG betreffend die grenzüberschreitende Buslinie N 20	163
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) – Teilkapitel 6.2.2 Windenergie	165
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee	166
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 3	167
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 36	167
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	167

Bitte beachten:

Das E-Mail-Postfach für das Mittelfränkische Amtsblatt wurde neu konfiguriert. Es wird daher gebeten, Nachrichten an das Mittelfränkische Amtsblatt zukünftig nur noch an das neue E-Mail-Postfach

Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de

zu senden. Für Anfragen steht die Redaktion auch unter der Tel.-Nr. 0981 53-1540 zur Verfügung.



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Eugen Baumann

der am 05.10.2018 im Alter von 84 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 26 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 9. Oktober 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Jörg Kutzer

der am 27.10.2018 im Alter von 80 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir eine verdienstvolle ehemalige Führungskraft, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 38 Jahre in der Bauverwaltung des Freistaates Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 30. Oktober 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

B E K A N N T M A C H U N G

Der Wahlkreisausschuss für den Wahlkreis Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 das endgültige Ergebnis der Bezirkswahl Mittelfranken vom 14.10.2018 festgestellt.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bezirkswahlgesetzes in Verbindung mit Art. 50 des Landeswahlgesetzes sowie Art. 6 des Bezirkswahlgesetzes in Verbindung mit § 70 Abs. 2 und 4 der Landeswahlordnung wird nachstehend das Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Mittelfranken vom 14. Oktober 2018 bekannt gegeben.

1. Stimmberechtigte, Wähler, gültige und ungültige Stimmen:

Stimmberechtigte:	1.273.066
Wähler:	909.431
Wahlbeteiligung:	71,44 %
Zahl der gültigen Erststimmen:	899.591
Zahl der ungültigen Erststimmen:	9.434
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	895.782
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	13.205

2. Gesamtzahlen der gültigen Stimmen für jeden Wahlkreisvorschlag:

Nr.	Wahlkreisvorschlag	Erststimmen:	Zweitstimmen:	Stimmen insgesamt:	v. H.
1.	Christlich Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	278.065	296.347	574.412	31,99 %
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	122.799	117.882	240.681	13,41 %
3.	Freie Wähler Bayern e.V. (FREIE WÄHLER)	117.414	95.979	213.393	11,89 %
4.	Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)	160.921	162.537	323.458	18,02 %
5.	Freie Demokratische Partei (FDP)	37.703	39.903	77.606	4,32 %
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	44.947	43.082	88.029	4,90 %
7.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	17.213	16.521	33.734	1,88 %
8.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	11.966	11.115	23.081	1,29 %
9.	Partei für Franken (DIE FRANKEN)	15.448	13.181	28.629	1,59 %
10.	Alternative für Deutschland (AfD)	88.028	87.308	175.336	9,77 %
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und Basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI)	1.141	8.545	9.686	0,54 %
12.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	3.946	3.382	7.328	0,41 %
	Stimmen insgesamt	899.591	895.782	1.795.373	100 %

3. Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen:

Die 33 Sitze im Bezirkstag verteilen sich auf

CSU:	11 Sitze
GRÜNE:	6 Sitze
SPD:	4 Sitze
FREIE WÄHLER:	4 Sitze
AfD:	3 Sitze
DIE LINKE:	2 Sitze
FDP:	1 Sitz
ÖDP:	1 Sitz
DIE FRANKEN	1 Sitz

4. Stimmergebnisse der einzelnen Bewerber:

Gekennzeichnet sind:

a; die nach Art. 43 LWG gewählten Stimmkreisbewerber durch die Bezeichnung „JA“ in der Spalte Stimmkreissitz

b; die nach Art. 45 LWG gewählten Listenbewerber durch die Bezeichnung „JA“ in der Spalte Wahlkreissitz

c; die sich nach Art. 46 LWG ergebenden Listennachfolger durch die Nummerierung in der Spalte „Listennachfol.“

Wahlvorschlag Nr.:		01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)						
Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
101	Bartsch, Richard	504	120.365	17.078	103.287	JA		
115	Popp, Hans	506	35.911	32.549	3.362	JA		
112	Zehmeister, Thomas	510	32.656	30.758	1.898	JA		
106	Lindörfer, Herbert	505	32.209	24.967	7.242	JA		
104	Forster, Peter Daniel	503	31.070	23.557	7.513	JA		
105	Dr. Salzner, Ute	507	30.775	21.567	9.208	JA		
109	Maderer, Michael	509	29.106	26.958	2.148	JA		
107	Seel, Catrin	501	25.183	19.437	5.746	JA		
114	Papak, Ivona	502	25.036	20.035	5.001	JA		
110	Griesbeck, Cornelia	512	24.466	22.728	1.738	JA		
113	Wunderlich, Alexandra	508	23.268	17.617	5.651	JA		
103	Dr. Fraas, Michael		34.452		34.452			1
102	Reitelshöfer, Christine		32.454		32.454			2
108	Dr. Eckstein, Bernd	511	27.968	20.814	7.154			3
118	Lehrmann, Christian		11.844		11.844			4
120	Höhn, Alexander		9.723		9.723			5
111	Döbler, Katharina		9.492		9.492			6
122	Schmidt, Thomas		8.397		8.397			7
116	Stengel, Rosy		6.691		6.691			8
119	Fischer, Marion		6.333		6.333			9
124	Stopfer, Maximilian		5.074		5.074			10
121	Ledenko, Angelika		4.425		4.425			11
117	Seeger, Sven		2.915		2.915			12
123	Frieser, Stefanie		2.812		2.812			13
Insgesamt:			572.625	278.065	294.560	11	0	

Wahlvorschlag Nr.: 02 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
201	Naaß, Christa	506	52.679	13.019	39.660		JA	
203	Niclas, Gisela	508	19.545	10.480	9.065		JA	
202	Ehrhardt, Sven	512	18.180	10.491	7.689		JA	
204	Dr. Krömker, Horst	501	17.754	10.395	7.359		JA	
206	Reichenberg, Ronald	510	17.134	13.088	4.046			1
205	Zahl, Elke	509	16.391	13.612	2.779			2
207	Reiß, Magdalena	503	15.435	10.916	4.519			3
208	Strogies, Victor	504	12.243	8.428	3.815			4
212	Brückner, Hans-Dieter	502	11.341	9.293	2.048			5
209	Hinkl, Petra	505	10.628	7.985	2.643			6
224	Eckstein, Herbert		9.494		9.494			7
210	Stöcker, Christian	507	8.972	7.803	1.169			8
211	Bürkle, Jens	511	8.017	7.289	728			9
214	Rothenbücher, Daniel		3.025		3.025			10
215	Plattmeier, Iris		2.741		2.741			11
216	Hänjes, Andreas		2.705		2.705			12
218	Akman, Oguz		2.634		2.634			13
213	Pollack, Kathrin		2.628		2.628			14
221	Körber, Tobias		2.275		2.275			15
217	Völkel, Claudia		1.508		1.508			16
219	Brunnenmeier, Pia		1.432		1.432			17
220	Matschinske, Julian		1.262		1.262			18
223	Reiter, Jürgen		977		977			19
222	Hauck, Michael		707		707			20
Insgesamt:			239.707	122.799	116.908	0	4	

Wahlvorschlag Nr.: 03 FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
302	Kroder, Armin	511	31.350	24.936	6.414	JA		
301	Schnell, Walter	512	36.811	14.497	22.314		JA	
305	Henninger, Hans	505	18.410	14.785	3.625		JA	
304	Eder, Elke	510	18.154	11.746	6.408		JA	
303	Dr. Oberle, Martin	507	17.777	12.325	5.452			1
306	Siegler, Gerhard	506	13.916	11.805	2.111			2
307	Ilg, Robert		8.934		8.934			3
308	Nether, Heinz	501	8.467	4.420	4.047			4
309	Fulde, Joachim	509	6.925	6.092	833			5
314	Flachenecker, Frank	502	6.911	5.201	1.710			6
310	Schulz, Klaus	508	6.591	4.657	1.934			7
312	Mugrauer, Franz	503	6.090	4.415	1.675			8
311	Homm-Vogel, Elke		5.024		5.024			9
324	Bauz, Helmut		4.639		4.639			10
315	Braun, Julia		4.107		4.107			11
313	Bleiziffer, Eva	504	3.053	2.535	518			12
321	Maier, Martin		2.397		2.397			13
322	Lang, Joachim		2.282		2.282			14
316	Knorr, Marlen		2.264		2.264			15
323	Lau, Sonja		2.264		2.264			16
318	Scholz, Andreas		2.220		2.220			17
317	Saft, Markus		1.729		1.729			18
320	Payer-Pechan, Adelheid		1.318		1.318			19
319	Vornberger, Klaus		1.248		1.248			20
Insgesamt:			212.881	117.414	95.467	1	3	

Wahlvorschlag Nr.: 04 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
401	Scherrers, Maria	508	56.989	15.106	41.883		JA	
402	Arnold, Daniel	501	39.300	18.125	21.175		JA	
405	Bauer-Hechler, Lydia	509	26.067	18.666	7.401		JA	
409	Bielmeier, Andrea	504	24.947	10.470	14.477		JA	
403	Heckel, Christa	511	24.718	12.239	12.479		JA	
408	Brunner, Paul	502	20.110	16.238	3.872		JA	
404	Yilmazel, Bugra	503	17.821	10.059	7.762			1
424	Bachmayer, Manfred	507	17.411	14.048	3.363			2
407	Halbritter, Ruth	510	16.749	14.867	1.882			3
412	Höfler, Sven	506	14.007	11.142	2.865			4
410	de Groot, Andreas	505	13.689	11.105	2.584			5
406	Engelhardt, Mario	512	11.150	8.856	2.294			6
414	Dr. Oeser, Roland		6.015		6.015			7
421	Raab, Birgit		5.968		5.968			8
417	Müllender, Gabriele		4.911		4.911			9
411	Taukert, Ulrike		3.972		3.972			10
422	Sauter, Christian		3.912		3.912			11
416	Schäfer, Walter		3.065		3.065			12
420	von Eyb, Gisbert		2.856		2.856			13
415	Schmidt, Ursula		2.505		2.505			14
418	Topp, Horst		2.486		2.486			15
419	Völkel, Anja		1.594		1.594			16
413	Czerwenka, Christina		1.441		1.441			17
423	Siebert-Vogt, Monika		743		743			18
Insgesamt:			322.426	160.921	161.505	0	6	

Wahlvorschlag Nr.: 05 Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
501	Lüling, Markus	511	16.253	2.535	13.718		JA	
502	Oswald-Sensing, Sigrid	508	6.252	3.830	2.422			1
509	Liebel, Alexander	502	6.118	4.299	1.819			2
507	Zimmermann, Daniel	512	5.819	2.916	2.903			3
508	Bartsch, Felix	509	4.664	3.728	936			4
503	Hilbel, Elisabeth	506	4.448	2.240	2.208			5
515	Bachmann, Sebastian	501	4.421	3.904	517			6
512	Kulhei, Edmond	510	4.089	3.245	844			7
506	Wegner, Birgit	504	4.087	2.433	1.654			8
510	Hofmann, Wolfgang	505	3.977	3.333	644			9
511	Müller, Heiko	507	3.658	3.149	509			10
504	Karagöl, Seyfettin	503	2.920	2.091	829			11
505	Bayer, Daniel René		2.054		2.054			12
524	Falk, Werner		1.408		1.408			13
518	Netter, Max		1.149		1.149			14
523	Maag, Christoph		787		787			15
521	Samhammer, Gernot		781		781			16
517	Sydorova, Luiza		765		765			17
514	Musall, Günter		702		702			18
519	Weis, Elke Veronika		650		650			19
522	Schuster, Marina		619		619			20
516	Knapp, Otto Dietrich		612		612			21
513	Anacker-Hegenbart, Erika		604		604			22
520	Rösel, Harald		499		499			23
Insgesamt:			77.336	37.703	39.633	0	1	

Wahlvorschlag Nr.: 06 DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
601	Schildbach, Uwe	505	17.126	4.277	12.849		JA	
610	Schüller, Titus	501	9.026	6.301	2.725		JA	
603	Schubert, Janina	503	7.989	3.529	4.460			1
611	Schötz, Evelyn	502	6.459	4.712	1.747			2
602	Dressendorfer, Mirjam	508	6.003	3.540	2.463			3
606	Baumgartner, André	509	5.699	5.062	637			4
613	Müller, Heidi	510	5.152	3.497	1.655			5
612	Treiber, Hans	504	5.073	3.788	1.285			6
605	Flach Gomez, Kathrin	511	3.905	2.681	1.224			7
608	Voigt, Cornelius	512	3.861	2.362	1.499			8
604	Rother, Victor	506	3.823	2.904	919			9
620	Neumann, Maximilian	507	2.553	2.294	259			10
617	Trenkner, Sibylle		1.896		1.896			11
615	Uluçay, Sevim		1.611		1.611			12
607	Wirth, Laura		1.462		1.462			13
624	Gaßner, Sigmund		1.447		1.447			14
614	Friedrich, Max		967		967			15
609	Feldmann, Christiane		747		747			16
621	Greim, Mechthild		689		689			17
623	Krapf, Christa		607		607			18
619	Lüdemann, Angelika		530		530			19
618	Selz, Andreas		503		503			20
616	Misetić, Luka		388		388			21
622	Webersberger, Hans		279		279			22
Insgesamt:			87.795	44.947	42.848	0	2	

Wahlvorschlag Nr.: 07 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
701	Malecha, Ingrid	506	5.634	2.372	3.262		JA	
703	Grille, Barbara	508	3.729	2.867	862			1
714	Schilling, Heidi		2.641		2.641			2
702	Stadelmann, Walter	511	2.498	932	1.566			3
707	Berberich, Martin	505	2.396	1.955	441			4
705	Lotter, Carina	510	2.267	1.880	387			5
712	Dr. Vitzthum, Mathilde	507	2.060	1.132	928			6
706	Hager, Inga	502	1.898	1.239	659			7
708	Kamolz, Sarah	501	1.680	1.250	430			8
704	Schindler, Hermann	503	1.559	1.214	345			9
709	Lang, Matthias	512	1.004	914	90			10
710	Engesser, Angelika	509	939	728	211			11
711	Rechholz-Schoenauer, Elisa	504	939	730	209			12
718	Stadelmann, Franziska		674		674			13
720	Dr. von Blumenthal, Astrid		541		541			14
719	Dr. Rank, Johannes		495		495			15
717	Schrollinger, Sandra		462		462			16
724	Bauer, Gerhard		450		450			17
716	Neuser, Gerhard		427		427			18
713	Gehrke, Jan		411		411			19
722	Anschütz, Ute		338		338			20
721	Jarosch, Joachim		278		278			21
715	Thurner, Monika		203		203			22
723	Vitzthum, Heinrich		115		115			23
Insgesamt:			33.638	17.213	16.425	0	1	

Wahlvorschlag Nr.: 08 Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
801	Gruber, Daniel	504	6.121	1.188	4.933			
805	Gruber, Eva-Elisabeth	501	2.249	1.275	974			
814	Linnert, Patrick	502	1.615	1.314	301			
806	Semm, Astrid	508	1.483	1.070	413			
809	Albrecht, Stefan	506	1.448	1.126	322			
802	Michalski, Dennis	509	1.276	997	279			
804	Netter, Detlef	511	1.102	937	165			
808	Ludwig, Klaus	512	1.101	750	351			
810	Engelhardt, Ralf	505	1.064	821	243			
812	Herrmann, Markus	507	993	847	146			
807	Schröer, Ludwig	510	956	874	82			
811	Güttinger, Peter	503	853	767	86			
803	Thews, Loni		562		562			
822	Graf von Matuschka, Sebastian		414		414			
813	Dr. Dietert, Tilko		342		342			
816	Wiese, Wolfgang		311		311			
823	Warnebold, Karlheinz		239		239			
815	Loos, Andreas		174		174			
818	Schwemmer, Jonas		160		160			
820	Karch, Martin		152		152			
817	Schreiner, Andreas		139		139			
824	Ceymann, Andreas		104		104			
821	Girnius, Michail		98		98			
819	Wunner, Oliver		70		70			
Insgesamt:			23.026	11.966	11.060	0	0	

Wahlvorschlag Nr.: 09 Partei für Franken (DIE FRANKEN)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
901	Gattenlöhner, Robert	512	4.286	1.530	2.756	JA		
904	Brand, Georg	505	2.744	1.926	818			1
922	Trutz, Paul	503	2.181	1.488	693			2
912	Kistler, Armin	510	2.097	1.990	107			3
902	Reinwald, Ulrich	504	2.067	1.073	994			4
910	Dr. Bartlitz, David	501	1.774	955	819			5
924	Bloos, Werner	506	1.499	1.289	210			6
914	Wagner, Martin	509	1.450	1.212	238			7
913	Zehner, Roland	507	1.293	1.171	122			8
908	Hasenest, Werner	511	1.241	1.045	196			9
903	Pudalik, Roland	502	1.199	939	260			10
906	Eidloth, Sebastian	508	1.126	830	296			11
905	Gattenlöhner, Elke		1.021		1.021			12
907	Kistler, Karola		780		780			13
909	Ackermann, Carola		752		752			14
915	Brandl, Andreas		671		671			15
921	Haas, Edeltraud		478		478			16
916	Hirsch, Harald		398		398			17
920	Zagel, Ralph		322		322			18
911	Nikol, Olga		284		284			19
918	Dorsch, Marco		257		257			20
917	Raber, Jürgen		250		250			21
919	Gsänger, Franz		226		226			22
923	Mach, Jürgen		185		185			23
Insgesamt:			28.581	15.448	13.133	0	1	

Wahlvorschlag Nr.: 10 Alternative für Deutschland (AfD)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
1001	Klaukien, Thomas	509	36.740	9.467	27.273		JA	
1005	Mang, Ferdinand	512	20.125	7.509	12.616		JA	
1002	Roon, Elena	503	18.282	7.751	10.531		JA	
1006	Dr. Müller, Ralph	511	18.212	7.947	10.265			1
1003	Meier, Johannes	505	14.271	8.441	5.830			2
1011	Haas, Andreas	510	12.497	8.913	3.584			3
1012	Lang, Siegfried	506	10.331	8.538	1.793			4
1009	Schlesinger, Willibald	504	9.954	6.543	3.411			5
1008	Schenz, Corinna	502	9.746	6.176	3.570			6
1007	Jentzsch, René	507	9.427	6.531	2.896			7
1010	Görnert, Dieter	501	8.831	5.817	3.014			8
1004	Unger, Udo	508	6.505	4.395	2.110			9
Insgesamt:			174.921	88.028	86.893	0	3	

Wahlvorschlag Nr.: 11 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
1101	Kristuf, Rainer	509	3.085	1.141	1.944			
1102	Dr. Dörrie, Jan		2.305		2.305			
1107	Herrmann, Thomas		1.005		1.005			
1104	Volkert, Patrick		996		996			
1103	Hubatsch, Leon		836		836			
1105	Knapp, Jörg		813		813			
1106	Roster, Ralf		611		611			
Insgesamt:			9.651	1.141	8.510	0	0	

Wahlvorschlag Nr.: 12 V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
1201	Streck, Markus	512	1.267	400	867			
1210	Maurer, Michaela	503	925	341	584			
1208	Dischner, Doris	511	836	496	340			
1203	Michalko, Simone	502	784	376	408			
1205	Garrat, Daniel	501	677	423	254			
1202	Moshammer, Daniel	506	656	465	191			
1206	Näser, Melanie	504	655	349	306			
1209	Erler, Marie Alin	509	525	355	170			
1207	Fischer, Michaela	510	490	391	99			
1204	Sibai, Amina	505	474	350	124			
Insgesamt:			7.289	3.946	3.343	0	0	

Ansbach, 29. Oktober 2018

Der Wahlkreisleiter
des Wahlkreises Mittelfranken
Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Buslinien auf dem jeweils fremden Gebiet geht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. November 2018 Gz. 12.2-1443-1-31

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 29.10.2018, Gz. 12.2-1443-1-31, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Landkreis Fürth,
vertreten durch den Landrat,**

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. Bay-KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die partielle Übertragung von Aufgaben
nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG
i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG,
soweit es um die Vergabe
öffentlicher Dienstleistungsaufträge als
zuständige Behörde für grenzüberschreitende
Buslinien auf dem jeweils fremden Gebiet geht**

Vorbemerkung

1. Die Stadt Fürth und der Landkreis Fürth sind gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (im Folgenden BayÖPNVG) auf ihrem Stadt- bzw. Kreisgebiet jeweils die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (im Folgenden Aufgabenträger) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (im Folgenden PBefG). Als Aufgabenträger sind sie zugleich zuständige Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Gemäß der VO 1370/2007 und dem PBefG dürfen Aufgabenträger als zuständige Behörden gemeinwohlorientierte öffentliche Personenverkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDLA) vergeben. Beide Aufgabenträger wollen ihre öffentlichen Dienstleistungsaufträge jedoch nicht nur im eigenen Zuständigkeitsgebiet an Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste vergeben, sondern auch für den abgehenden Teil derjenigen Linien, die in das jeweils andere Zuständigkeitsgebiet hineinführen.

3. Um öffentliche Dienstleistungsaufträge auch für die grenzüberschreitenden Teile der Linien – also auf fremden Gebiet – beauftragen zu dürfen, übertragen sich deshalb im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die beiden Aufgabenträger unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden BayKommZG) jeweils die erforderlichen Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a, 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Buslinien geht.
4. Vor diesem Hintergrund schließen die beiden Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn des neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Fürth ab dem 03.12.2019 und von einem Geltungsbeginn der neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge des Landkreises Fürth bereits ab dem 15.12.2018 aus.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einen Teil des jeweils anderen Gebiets, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das jeweils andere Gebiet abgehenden Buslinien zu ermöglichen.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Fürth und der Landkreis Fürth übertragen sich räumlich begrenzt für die in der **Anlage** aufgeführten grenzüberschreitenden Linien jeweils die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für die in der Anlage beschriebenen Linien. Der übernehmende Aufgabenträger ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den in der Anlage aufgeführten Linien zu übernehmen.
- (2) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Busbetrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin auch durch Dritte wahrgenommen werden kann.
- (3) Die beiden Aufgabenträger sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1

beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,

- die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (4) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf den grenzüberschreitenden Buslinien wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von den Verkehrsunternehmen auszuführen, denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
- (5) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Beide Aufgabenträger sollen die Möglichkeiten der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur wettbewerblichen Vergabe (einschließlich Vergaben im Sinne der EU-Vergaberichtlinien), zu Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2, 4 und 5 VO 1370/2007 sowie zur Ausdehnung der Laufzeiten öffentlicher Dienstleistungsaufträge auf die maximal zulässigen Zeiträume nutzen dürfen.
- (6) Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Aufgabenträger verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (7) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ersatz

- (1) Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass sich unter dem Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2020 die Kosten für die Sicherstellung der Personenverkehrsdienste auf den jeweils grenz-

überschreitenden Linien saldieren, so dass bereits aufgrund der wechselseitigen Aufgabenübertragung ein angemessener Ersatz für die mit der Übernahme der Aufgaben verbundenen Kosten gegeben ist. Daher wird kein Ersatz für die Übernahme dieser Aufgaben geleistet.

- (2) Im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots soll geprüft werden, ob das in Abs. 1 normierte Kostengleichgewicht betriebswirtschaftlich und verkehrlich sinnvoll beibehalten werden kann. Ist es im öffentlichen Verkehrsinteresse nicht möglich, eine gegenseitige „Saldierung zu Null“ beizubehalten oder durch veränderte Aufgabenübertragung wieder zu erreichen, ohne eine unverhältnismäßige Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Aufgabenträgern herbeizuführen, werden sich die Aufgabenträger auf eine Erstattungsregelung einigen.
- (3) Es wird davon ausgegangen, dass es sich sowohl bei der Saldierung gemäß Abs. 1 als auch ggf. bei möglichen Ersatzleistungen nach Abs. 2 nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat der die Leistungen empfangende Aufgabenträger die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; er verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Aufgabenträger konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Busbetrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.
- (2) Soweit es sich um Haltestelleninfrastrukturen im kommunalen Eigentum handelt, wird dem von dem anderen Aufgabenträger beauftragten Verkehrsunternehmen eine kostenlose Nutzung eingeräumt. Eine Nutzungsüberlassung fremder Haltestelleninfrastrukturen bleibt Regelungen zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und den Betreiber der Verkehrsdienste vorbehalten. Die Aufgabenträger werden, soweit dies von ihnen beeinflussbar ist, darauf hinwirken, dass eine kostenlose Nutzung fremder Haltestelleninfrastrukturen ermöglicht wird.

§ 5 – Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger; der abgebende Aufgabenträger haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Aufgabenträger einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayKommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsregime der VO 1370/2007 wird die bisher praktizierte Bedienung der grenzüberschreitenden Linien und deren Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Fahrplanjahres schriftlich gekündigt werden, wenn entweder eine der vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung umfasste Linie für den Linienbetreiber wegfällt, der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig ausläuft oder sich so wesentlich ändern soll, dass eine Neuvergabe erforderlich wird, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt. Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 unmittelbar zurückfallen.
- (3) Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Soweit sich der Bestand der in der **Anlage** erfassten Linien genehmigungsrechtlich ändert (z. B. aufgrund eines Widerrufs der Linienverkehrsgenehmigungen) oder im Rahmen der Nahverkehrsplanung geändert werden soll, legen die Aufgabenträger die Änderungen unverzüglich der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor.
- (5) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleiben bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge für ihre vorgesehene Laufzeit unberührt. Sie können im Ermessen der jeweiligen

Aufgabenträger zu Ende fortgeführt oder beendet werden.

Zirndorf, 1. Oktober 2018

Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth

Fürth, 24. Oktober 2018

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Die fortlaufende Anlage
ist Bestandteil der Veröffentlichung.

Anlage (Linienübersicht) zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Fürth über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Buslinien auf dem jeweils fremden Stadtgebiet geht („Zweckvereinbarung“).

Im Zuge der Aufgabenübertragung nach § 2 der Zweckvereinbarung wird die Aufgabenträgerschaft für folgende grenzüberschreitende Buslinie(n) in der Stadt Fürth auf den Landkreis Fürth übertragen:

- Linie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Roßtal (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Linie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Linie „Stadtgebiet Fürth – Obermichelbach – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Cadolzburg (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Obermichelbach – Tuchenbach (– Landkreisgebiet Fürth)“

Im Zuge der Aufgabenübertragung nach § 2 der Zweckvereinbarung wird die Aufgabenträgerschaft für folgende grenzüberschreitende Buslinie(n) im Landkreis Fürth auf die Stadt Fürth übertragen:

- Linie „Obermichelbach – Fürth Atzenhof – Fürth Stadeln – Fürth Rathaus – Fürth Hauptbahnhof (– Stadtgebiet Fürth)“
- Linie „Weiherhof – Fürth Heilstättensiedlung – Stadtgebiet Fürth“

Die o. g. Angaben bezeichnen nur den groben Verlauf der Linien. Weitere Merkmale der Linien (Nummer, Verlauf, Haltestellen auf dem fremden Gebiet, Fahrtenangebot) werden im Bedienungskonzept nach §§ 2 Abs. 6 und 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung, sowie in etwaigen Betriebs- und Fahrplankonzepten bestimmt.

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG betreffend die grenzüberschreitende Buslinie N 20

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. November 2018 Gz. 12.2-1443-1-33

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 30.10.2018, Gz. 12.2-1443-1-33, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. Bay-KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die partielle Übertragung von Aufgaben
nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG
i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG betreffend die
grenzüberschreitende Buslinie N 20**

Vorbemerkung

1. Die Stadt Fürth und die Stadt Erlangen sind gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (im Folgenden BayÖPNVG) auf ihrem Stadtgebiet jeweils die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (im Folgenden Aufgabenträger) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (im Folgenden PBefG). Als Aufgabenträger sind sie zugleich zuständige Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Gemäß der VO 1370/2007 und dem PBefG dürfen Aufgabenträger als zuständige Behörden gemeinwohlorientierte öffentliche Personenverkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDLA) vergeben. Die Stadt Fürth will ihren öffentlichen Dienstleistungsauftrag jedoch nicht nur im eigenen Zuständigkeitsgebiet an Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste vergeben können, sondern auch für den abgehenden Teil derjenigen Linien, die in das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Erlangen hineinführen. Dabei geht es konkret um die Nachtbuslinie N 20 mit einem Linienweg vom Rathaus Fürth bis nach Erlangen Hugenottenplatz und zurück.
3. Um öffentliche Dienstleistungsaufträge auch für den grenzüberschreitenden Teil der Linien auf

Erlanger Stadtgebiet in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Fürth beauftragen zu dürfen, überträgt deshalb im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Stadt Erlangen unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden Bay-KommZG) die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG für den grenzüberschreitenden Teil der Buslinie N 20 auf eigenem Stadtgebiet samt der Befugnisse zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsbereich der VO 1370/2007 nach den in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Maßgaben.

4. Vor diesem Hintergrund schließen die beiden Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn des neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Fürth ab dem 03.12.2019 aus.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die partielle Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Fürth als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf den grenzüberschreitenden Teil der Buslinie N 20 und zwar mit Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung des in das Gebiet der Stadt Erlangen abgehenden Teils der Buslinie N 20 durchzuführen.
- (2) Die Aufgabenübertragung ist räumlich begrenzt auf den auf Erlanger Stadtgebiet liegenden Teil des folgenden Linienwegs:

Fürth Rathaus – Fürth Poppenreuther Straße – Fürth Poppenreuther Brücke – Erlangen Werner-von-Siemens-Straße (nur in Fahrtrichtung Fürth Rathaus) – Erlangen Neuer Markt (nur in Fahrtrichtung Fürth Rathaus) – Erlangen Arcaden – Erlangen Hauptbahnhof – Erlangen Hugenottenplatz und zurück.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Erlangen überträgt sachlich und räumlich begrenzt für den in § 1 Abs. 2 beschriebenen Linienweg der Nachtbuslinie N 20 jeweils die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG mitsamt der Befugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gem. § 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007) und den damit zusammenhängenden Interventionsbefugnissen. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den grenzüberschreitenden Teil der Linie N 20 auf Erlanger Stadtgebiet. Die Stadt Fürth ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf dem grenzüberschreitenden Teil der Linie N 20 zu übernehmen.

- (2) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Busbetrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin auch durch Dritte wahrgenommen werden kann.
- (3) Die beiden Aufgabenträger sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solche insbesondere ein,
- die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (4) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllt die Stadt Fürth die ihr übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf der grenzüberschreitenden Buslinie wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von den Verkehrsunternehmen auszuführen, denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
- (5) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Die Stadt Fürth soll die Möglichkeiten der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur wettbewerblichen Vergabe (einschließlich Vergaben im Sinne der EU-Vergaberichtlinien), zu Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2, 4 und 5 VO 1370/2007 sowie zur Ausdehnung der Laufzeiten öffentlicher Dienstleistungsaufträge auf die maximal zulässigen Zeiträume nutzen dürfen.
- (6) Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienungsplanung bildet ein vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Aufgabenträger verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.

- (7) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ersatz

Die Aufgabenträger sind sich einig, dass unter dem Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2018 – wie bislang auch – kein Ersatz geschuldet ist. Im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots kann jeder Aufgabenträger verlangen, dass die Frage des Ersatzes neu geprüft wird.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Busbetrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.
- (2) Soweit es sich um Haltestelleninfrastrukturen im kommunalen Eigentum handelt, wird dem von dem anderen Aufgabenträger beauftragten Verkehrsunternehmen eine kostenlose Nutzung eingeräumt. Eine Nutzungsüberlassung fremder Haltestelleninfrastrukturen bleibt Regelungen zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und den Betreiber der Verkehrsdienste vorbehalten. Die Aufgabenträger werden, soweit dies von ihnen beeinflussbar ist, darauf hinwirken, dass eine kostenlose Nutzung fremder Haltestelleninfrastrukturen ermöglicht wird.

§ 5 – Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger; der abgebende Aufgabenträger haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Aufgabenträger einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayKommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränk-

kischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsregime der VO 1370/2007 wird die bisher praktizierte Bedienung der grenzüberschreitenden Linien und deren Kostenaufteilung fortgeführt.

- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Fahrplanjahres schriftlich gekündigt werden, wenn entweder eine der vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung umfasste Linie für den Linienbetreiber wegfällt, der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig ausläuft, wegfällt oder sich so wesentlich ändern soll, dass eine Neuvergabe erforderlich wird oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt. Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 unmittelbar zurückfallen.
- (3) Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Soweit sich Umfang oder Bestand der Liniengenehmigung ändern oder aufgrund der Nahverkehrsplanung ändern sollen, legen die Aufgabenträger den damit verbundenen Änderungsbedarf für den Inhalt der vorliegenden Zweckvereinbarung unverzüglich der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor.
- (5) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleiben bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge für ihre vorgesehene Laufzeit unberührt. Sie können im Ermessen der jeweiligen Aufgabenträger fortgeführt oder beendet werden.

Erlangen, 25. Oktober 2018

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Fürth, 24. Oktober 2018

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 163

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) – Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. November 2018 Gz. 8326.00

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 23.10.2018 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung von Kapitel 6, Teilkapitel 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszuliegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer 442 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 03.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.region-westmittelfranken.de unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 165

**Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG). Die Änderungssatzung wird gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Brombachsee
vom 18. April 1972 (RABl Nr. 11 S. 55),
zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2017
(MFrABl 2018 Nr. 5 S. 98)**

Vom 2. Oktober 2018

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145), folgende 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Art. 1

§ 12 Abs. 3 Buchstaben a), b), c) und d) erhalten folgende Fassung:

Die Stimmen der Mitgliedsgemeinden werden nach Maßgabe der drei Faktoren Einwohnerzahl, Fläche und Uferlänge mit Hilfe von Stimmwerten errechnet. Bei der Stimmwertberechnung sind hinsichtlich der Einwohner die jeweils letzte Volkszählung, einschließlich der jeweiligen Fortschreibungslisten zum 30. Juni, hinsichtlich der Flächen der Mitgliedsgemeinden die amtlichen Feststellungen (Vermessungsamt, Flurbereinigungsdirektion) maßgebend.

Das Stimmgewicht der Mitgliedsgemeinden bemisst sich nach folgendem Schlüssel:

a) Für die Gemeinden

Absberg

Pfölfeld

mit Ausnahme der Fläche der Muna mit 120 ha

Pleinfeld

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Allmannsdorf, Dorsbrunn, Pleinfeld, Ramsberg, Stirn und Sankt Veit

Spalt

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Enderndorf und Fünfbronn

je 400 Einwohner	1 Stimmwert
je 170 ha Fläche	1 Stimmwert
je 0,5 km Uferlänge	1 Stimmwert

b) Für die Gemeinden

Gunzenhausen

mit den Gemeindeteilen in der Gemarkung Frickenfelden

Spalt

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Großweingarten und Spalt

je 1.000 Einwohner	1 Stimmwert
je 500 ha Fläche	1 Stimmwert

c) Für die Gemeinde

Haundorf

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Gräfensteinberg

je 1.000 Einwohner	1 Stimmwert
je 750 ha Fläche	1 Stimmwert

d) Für die Gemeinden

Haundorf

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Eichenberg, Haundorf und Obererlbach

Pleinfeld

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Mannholz, Mischelbach und Walting

Spalt

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Mosbach und Wernfels

je 750 ha Fläche	1 Stimmwert
------------------	-------------

Die Stimmwerte nach a), b), c) und d) werden auf zwei Dezimalstellen errechnet; deren Summe ergibt halbiert die Stimmenzahl der Mitgliedsgemeinde. Dabei werden Dezimalstellen bis 0,50 einschließlich abgerundet, darüber liegende aufgerundet. Jede Mitgliedsgemeinde hat jedoch mindestens 1 Stimme.

Unabhängig von der Zahl der Mitgliedsgemeinden umfasst die Summe ihrer Stimmen immer 55 % der Stimmen sämtlicher Verbandsmitglieder.

Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Gesamtfläche haben die Mitgliedsgemeinden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Stimmenänderungen, die sich während des laufenden Jahres ergeben, werden im nächsten Haushaltsjahr wirksam. Eine Stimmwertberechnung wird den Verbandsmitgliedern zu Beginn eines jeweiligen Haushaltsjahres mitgeteilt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ramsberg, 2. Oktober 2018

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Oktober 2018 Gz. RMF-SG 21-2206-2-147

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 3 wurde mit Wirkung vom 01.10.2018 Herr Boris Zimmermann, Marktplatz 9, 91460 Baudenbach, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 167

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. November 2018 Gz. RMF-SG 21-2206-2-136-22

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 36 wurde mit Wirkung vom 01.03.2019 Herr Frank Flachenecker, Ahornstr. 22, 90537 Feucht, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 167

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

62. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. August 2018, 225,57 €
Art.-Nr. 67075062
JURION Onlineausgabe, 27,87 €
Art.-Nr. 08251311
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

105. Aktualisierung, Stand Juli 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis
47. Aktualisierung, Stand Juli 2018,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
160. Aktualisierung, Stand: 1. August 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

111. Aktualisierung, Stand: Juli 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

100. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. August 2018, 114,49 €
Art.-Nr. 66386100
JURION Onlineausgabe, 14,15 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern, Dr. Andreas Habermann, Bayerische Staatskanzlei, Elisabeth Steiner, Oberlandesanwältin, Landesanwaltschaft Bayern
147. Aktualisierungslieferung, September 2018,
122,32 €
Art.-Nr. 66343147
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

178. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. September 2018, 140,87 €

Art.-Nr. 66384178

JURION Onlineausgabe, 17,41 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

144. Aktualisierung, Stand: August 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

20. Nachlieferung, September 2018, 184 Seiten, 36,50 €

Gesamtwerk: 2.234 Seiten, 139 €

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnau und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

19. Nachlieferung, September 2018

312 Seiten, 54,60 €

Gesamtwerk: 2.612 Seiten, 179,00 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

134. Aktualisierung, Stand Juli 2018,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

206. Aktualisierung, Stand Juni 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

74. Aktualisierung, Stand August 2018,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht

44. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

139. Aktualisierungslieferung, 8. August 2018, 79,90 €

Art.-Nr. 66253139

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartering/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

163. Aktualisierungslieferung, September 2018,

191,80 €

Art.-Nr. 67077163

JURION Onlineausgabe, 23,70 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

93. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. September 2018, 197,37 €

Art.-Nr. 66197092

JURION Onlineausgabe, 24,39 €

Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

54. Aktualisierungslieferung,

1. Oktober 2018, 81,90 €

Art.-Nr. 66284054

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

- Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

74. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Oktober 2018, 91,14 €

Art.-Nr. 66347074

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 167

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

["http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de"](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) veröffentlicht.